

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern  
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 22.02.2024

## **Einladung**

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien  
am Montag, dem 04.03.2024, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,  
Jugendliche und Familien

**am Montag, dem 04.03.2024, um 15:00 Uhr,**

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C  
4.26).**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Frägestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025

**035/2024**

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 4 | Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kibiz   | 036/2024 |
| 5 | Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von vorübergehenden Betreuungsplätzen im Gebäude Wischhausstraße 11 in Ostbevern | 037/2024 |
| 6 | Kinder- und Jugendförderplan: Zielvereinbarung im Hinblick auf Änderung des Kinder- und Jugendförderplans                 | 038/2024 |
| 7 | Jahresbericht Jugendhilfe des Amtes für Jugend und Bildung  | 039/2024 |

## II. Nichtöffentlicher Teil

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| 1 | Bericht der Verwaltung   |          |
| 2 | Änderung der Verträge mit dem Deutschen Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e.V. und der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V, über die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften       | 041/2024 |
| 3 | Anpassung des Vertrages mit dem Deutschen Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e.V. über die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder/Pfleger im Kreis Warendorf | 042/2024 |

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Valeska Grap  
Vorsitzende

beglaubigt:



Anke Frölich  
Amtsleiterin des Amtes  
für Jugend und Bildung

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>035/2024</b>
---	------------------------

### Betreff:

Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Darpe und Herr Peters	04.03.2024
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	<b>Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2024 sh. Tabelle auf Seite 7 der Vorlage</b> EUR
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 festgelegten Gruppenformen und die sich daraus ergebenden Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz (Einrichtungsbudget) für die Tageseinrichtungen sowie die Anzahl der erforderlichen Integrationsplätze im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung.

**Erläuterungen:**

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen.

Auch im Jahr 2023 fand eine prognostische Bedarfsanalyse zum Kita-Jahr 2024/25 mit Datenerhebungen beginnend vor den Sommerferien statt. Die Bedarfe für Ausbauten und Übergangslösungen, die diese Prognose ergeben hat, ermöglichte den Städten und Gemeinden frühzeitiger als bisher entsprechende Maßnahmen vorzubereiten. Bei den Prognosen zeichnete sich bereits ab, dass aufgrund der älter werdenden Kinder starker Geburtenjahrgänge ein erhöhter Bedarf an Ü3-Plätzen besteht. Zudem wurde bei der Prognose bereits ein möglicher Rückgang der Geburten und damit ein sich verringernder Bedarf an U3-Plätzen berücksichtigt. Diese Prognose konkretisiert sich nunmehr mit den Anmeldewochen.

Ende Oktober 2023 wurden alle Eltern, deren Kinder bereits eine Tageseinrichtung besuchen, gebeten, den Betreuungsbedarf für ihre Kinder ab dem 01.08.2024 mitzuteilen. Parallel dazu fand das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2024/25 erstmalig in digitaler Form statt. Die Eltern haben nunmehr die Möglichkeit, die Anmeldung nach einer Registrierung im Kita-Portal des Kreises Warendorf bequem online durchzuführen.

Die Umstellung auf ein digitales Anmeldeverfahren wurde sehr gut angenommen und von allen Beteiligten als sehr positiv bewertet.

Auf der Grundlage dieser Datenlage wurden die einzelnen Kindpauschalen den Tageseinrichtungen zugeordnet. Dabei wurden die Elternwünsche hinsichtlich des Wunschkindergartens und der Betreuungszeit soweit möglich berücksichtigt.

Geübte Praxis ist es, Abstimmungsgespräche (Trägergespräche) mit den Trägern von Tageseinrichtungen persönlich zu führen. Im Vorfeld dieser Gespräche fanden im Dezember 2023 die Regionalkonferenzen in den zehn Städten und Gemeinden statt. Hierdurch konnte ortsspezifisch die Anmeldesituation mit den vorhandenen Platzkapazitäten frühzeitig dargestellt und sich hieraus ergebender notwendiger Handlungsbedarf mit den Städten und Gemeinden diskutiert und Lösungsansätze erarbeitet werden. Dieses Verfahren wird nach wie vor von allen Beteiligten als äußerst positiv bewertet.

**Versorgungsquoten**

Die Versorgungsquote im Bereich des Amtes für Jugend und Bildung (drei Jahre und älter) liegt bei 100 %. Die Anmeldequote für die U3-Kinder in Tageseinrichtungen liegt aktuell bei 47,7 %. Einschließlich der Plätze in Kindertagespflege beträgt die Versorgungsquote U3 aktuell 56,9 %.

**Tagespflege**

Unverzichtbarer Baustein für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder ist die Kindertagespflege. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist ein gleichwertiges

Angebot, das Eltern zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz offeriert werden kann.

Im Kindergartenjahr 2024/25 können insgesamt 367 Kinder in Kindertagespflege betreut werden, dies ist ein leichter Anstieg um sieben Plätze im Vergleich zum Vorjahr. Der Wiedereinstieg in den Beruf, Wegzug, Erreichung des Rentenalters und persönliche Entscheidungen - haben sechs Tagespflegepersonen dazu bewogen, ihre Tätigkeit aufzugeben. Die Akquise neuer freiberuflicher Kindertagespflegepersonen bleibt herausfordernd, da der Fachkräftemangel viele Möglichkeiten für Personen mit Qualifikation als Kindertagespflegeperson zu arbeiten auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen ermöglicht. Neue Plätze im Bereich der Kindertagespflege konnten und können durch die Errichtung von Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers geschaffen werden. Daher wurde die Verwaltung mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 28.08.2023 beauftragt, die Rahmenbedingungen für Träger zum Betrieb einer Großtagespflegestelle weiter zu entwickeln und eine angemessene Finanzierungssystematik zu erarbeiten (vgl. Vorlage 136/2023).

Anzumerken ist hierbei, dass es sich bei diesen Plätzen um ein tatsächlich verfügbares Betreuungsangebot und nicht um rein rechnerisch mögliche Platzkapazitäten handelt.

### Spielgruppen

Aus der Betreuungslandschaft für Kinder unter drei Jahren nicht wegzudenken sind die Spielgruppen. Diese bieten Eltern, die noch keine Betreuung in einer Tageseinrichtung wünschen, die Möglichkeit, ihre Kinder in eine bestehende Gruppenstruktur einzugewöhnen. Auch stellen Spielgruppen eine Entlastung vor Ort dar, sofern noch nicht ausreichend Plätze im U3-Bereich zur Verfügung stehen sollten. Aktuell werden 63 Kinder in vier Spielgruppen betreut. Damit die Spielgruppen auch weiterhin eine wichtige Betreuungsmöglichkeit darstellen, wurde die Spielgruppenförderung mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 13.11.2023 zum Kindergartenjahr 2023/2024 angemessen erhöht (vgl. Vorlage 207/2023/1).

### Gesamtübersicht der Plandaten

Die Aufteilung der Plätze - differenziert nach Gruppenform und Betreuungszeit auf die Städte und Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Stunden	Gruppenform I			Gruppenform II			Gruppenform III			Summe
	25	35	45	25	35	45	25	35	45	
Beelen	1	15	64	11	38	1	4	123	38	<b>295</b>
Drensteinfurt	2	62	197	0	100	37	16	271	63	<b>748</b>
Ennigerloh	20	119	181	12	86	8	45	305	43	<b>819</b>
Everswinkel	2	34	145	7	47	12	26	145	31	<b>449</b>
Ostbevern	12	81	109	3	68	9	41	285	27	<b>635</b>
Sassenberg	12	102	66	6	74	8	55	256	13	<b>592</b>
Sendenhorst	12	78	170	9	91	13	43	232	16	<b>664</b>
Telgte	6	172	202	10	122	14	21	438	3	<b>988</b>
Wadersloh	6	37	147	14	74	7	47	211	34	<b>577</b>
Warendorf	31	193	339	30	191	31	93	586	106	<b>1.600</b>
<b>Summe</b>	<b>104</b>	<b>893</b>	<b>1.620</b>	<b>102</b>	<b>891</b>	<b>140</b>	<b>391</b>	<b>2.852</b>	<b>374</b>	<b>7.367</b>

GF I: 20 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren (davon: 6 U3-Plätze und 14 Ü3-Plätze)  
 GF II: 10 Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren  
 GF III: 25 Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren

### Veränderungen im Kindergartenjahr 2024/25

#### Veränderungen bei den Platzzahlen

Platzzahlen für Kinder	Kindergartenjahr 2021/2022	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Differenz zum Vorjahr
über 3 Jahre	5.095	5.050	5.253	5.468	215
unter 3 Jahre	1.640	1.823	1.970	1.899	-71
<b>Summe</b>	<b>6.735</b>	<b>6.873</b>	<b>7.223</b>	<b>7.367</b>	<b>144</b>

Aufgrund der älter werdenden starken Geburtenjahrgänge ist es zum Kindergartenjahr 2024/2025 erforderlich, mehr Ü3-Plätze anzubieten. Dies gelingt durch Umwandlung von U3-Gruppen in Ü3-Gruppen sowie durch Fertigstellung von Einrichtungen und damit einhergehenden weiteren neuen Gruppen. Mit einer neuen Einrichtung beläuft sich die Anzahl der Tageseinrichtungen mittlerweile auf 106.

Im Vergleich zum aktuell laufenden Kindergartenjahr werden zum 01.08.2024 im Ergebnis 144 zusätzliche Plätze in Tageseinrichtungen angeboten.

#### Veränderungen bei den Gruppenformen

Gruppenformen	Kindergartenjahr 2021/2022	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Differenz zum Vorjahr
GF I	133,10	137,00	134,00	130,85	-3,15
GF II	88,90	102,90	117,70	113,30	-4,40
GF III	131,44	127,37	138,74	148,42	9,68
<b>Gruppen</b>	<b>353,44</b>	<b>367,27</b>	<b>390,44</b>	<b>392,57</b>	<b>2,13</b>

(Die „Bruchteilvergruppen“ ergeben sich durch die Addition der unterschiedlichen Buchungszeiten in den jeweiligen Gruppen und punktueller Überbelegung in einzelnen Kindertageseinrichtungen).

### Integrativ betreute Kinder

Für das Kindergartenjahr 2024/25 zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	Kindergartenjahr 2021/2022	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Differenz zum Vorjahr
Plätze	216	227	229	238	9

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Platzzahl leicht. Die Träger der Tageseinrichtungen sind nach wie vor eher vorsichtig mit der Einschätzung der Anzahl der integrativ zu betreuenden Kinder, da nicht genutzte Pauschalen zurückzuzahlen sind. Allerdings besteht im laufenden Kindergartenjahr die Möglichkeit, nachträgliche Bewilligungen auszusprechen.

## Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Förderung wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (= Kindpauschale) gezahlt. Die auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen werden zu dem sog. „Einrichtungsbudget“ zusammengefasst.

Die Betriebskosten setzen sich insgesamt wie folgt zusammen:

- den Kindpauschalen  
(Die Anpassung der Finanzierung erfolgt durch eine vom Land jährlich neu ermittelte Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz. Für das Kita-Jahr 2024/25 wurde diese auf 9,65 % festgesetzt.)
- dem Aufwand für die Miete abzgl. der Erhaltungspauschale (Erhaltung obliegt dem Vermieter; Mittel für den Erhaltungsaufwand sind anteilig in der Kindpauschale enthalten – Auch hier erfolgt die Anpassung der Miete durch eine vom Land jährlich neu ermittelte Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz. Für das neue Kindergartenjahr liegt diese bei 6,32 %)
- dem zusätzlichen Zuschuss für die eingruppigen Einrichtungen sowie für Waldkindergärten und
- die zusätzlichen Kindpauschalen für integrativ betreute Kinder.

Von der Summe der jeweiligen Betriebskosten haben die Träger – ja nach Trägerart – einen prozentualen Anteil zu übernehmen. Im Durchschnitt liegt dieser im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung bei ca. 8,4 %.

(nachrichtlich Eigenanteile: kommunale Träger: 12,5 %; kirchliche Träger: 10,3 %; andere freie Träger: 7,8 % und Elterninitiativen: 3,4 %).

Das Land NRW beteiligt sich je nach Trägerschaft der Einrichtungen in unterschiedlicher Höhe (40 % bis 42,3%) an den nach Abzug des Trägeranteils verbleibenden Kosten.

Daneben leistet das Land NRW wegen des ab 01.08.2013 zu erfüllenden Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz für die ein- und zweijährigen Kinder einen Ausgleichsbetrag an die Kommunen. Mit diesen Konnexitätszahlungen, deren Prozentsatz seit dem 01.08.2020 19,01 % beträgt, sind sowohl investive Ausgaben als auch die laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung zu finanzieren. Aktuell befinden sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land in Verhandlung über eine Anpassung der Konnexitätszahlungen.

Der nach Abzug der Elternbeiträge sowie der Erstattung des Landes für die zwei letzten beitragsfreien Kindergartenjahre verbleibende Betriebskostenzuschuss ist durch den örtlichen Jugendhilfeträger aufzubringen.

Das Elternbeitragsaufkommen (einschließlich der Erstattung für die beitragsfreien Kindergartenjahre) beläuft sich aktuell rd. auf 13,3 % der Betriebskosten. Das Land NRW legt bei der Gesamtfinanzierung der Tageseinrichtungen ein Beitragsaufkommen von ca. 16 % zugrunde.

## Vergleich der finanziellen Auswirkungen der Kindergartenjahre 2023/24 zu 2024/25

	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Veränderung zum Vorjahr	
			absolut	prozentual
Kindpauschalen	74.000.103 €	80.967.836 €	6.967.734 €	9,4%
Miete (bereinigt um die Erhaltungspauschale)	2.824.757 €	3.027.097 €	202.340 €	7,2%
Zuschuss eingruppige Einrichtungen	45.000 €	45.000 €	- €	0,0%
Zuschuss Waldkindergärten	45.000 €	60.000 €	15.000 €	33,3%
Integrativ betreute Kinder	5.228.437 €	6.010.790 €	782.353 €	15,0%
<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>82.143.297 €</b>	<b>90.110.724 €</b>	<b>7.967.427 €</b>	<b>9,7%</b>
Eigenanteil der Träger	6.957.537 €	7.569.301 €	611.764 €	8,8%
<b>Betriebskostenzuschuss</b>	<b>75.185.760 €</b>	<b>82.541.423 €</b>	<b>7.355.663 €</b>	<b>9,8%</b>
abzgl. Landesanteil ohne Konnexitätsmittel	32.149.589 €	35.306.316 €	3.156.727 €	9,8%
abzgl. Landesanteil Konexität (Erhöhung der U3-Kindpauschalen um 19,01%)	5.844.732 €	6.101.291 €	256.559 €	4,4%
abzgl. Elternbeiträge (einschl. Erstattung des Landes für die beitragsfreien Kita-Jahre)	10.950.000 €	12.020.000 €	1.070.000 €	9,77%
<b>Kreisanteil</b>	<b>26.241.439 €</b>	<b>29.113.816 €</b>	<b>2.872.377 €</b>	<b>10,95%</b>

### nachrichtlich:

Landeszuwendung Familienzentren	653.373 €	693.313 €	39.940 €
plusKITA und Sprachförderung	479.492 €	525.763 €	46.271 €
Flexibilisierung Öffnungszeiten	819.403 €	898.476 €	79.073 €

## Finanzielle Auswirkungen in Bezug auf das Haushaltsjahr 2024

Bei der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2024 wurde der Betriebskostenzuschuss für das Kindergartenjahr 2023/24 anteilig für sieben Monate berücksichtigt. Für das neue Kindergartenjahr ab dem 01.08.2024 wurden die Ausgaben im Rahmen einer voraussichtlichen Jugendhilfeplanung geschätzt.

Nachdem nun die Kindergartenbedarfsplanung abschließend vorliegt, ergeben sich für das Haushaltsjahr 2024 folgende Veränderungen:

	Ansatz im Haushalt 2024	Bedarf 2024 nach aktueller Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025	Veränderung HHJahr 2024	
Betriebskostenzuschuss 01.01. bis 31.07.2024	45.343.140 €	45.343.140 €		
Betriebskostenzuschuss 01.08. bis 31.12.2024	36.328.989 €	34.392.000 €		
Familienzentren	653.373 €	670.015 €		
plusKITA und zusätzliche Sprachfördermittel	479.492 €	498.771 €		
Flexible Öffnungszeiten, PIA, Fachberatung (sh. Landeszuwendungen)	2.027.754 €	2.027.754 €		
<b>Betriebskostenzuschuss</b>	<b>84.833.000 €</b>	<b>82.931.681 €</b>	<b>Minderaufwand</b>	<b>-1.901.319 €</b>
Landeszuwendung 01.01. bis 31.07.2024	19.947.720 €	19.947.720 €		
Landeszuwendung 01.08. bis 31.12.2024	15.979.674 €	14.711.000 €		
Landeszuwendung für die Familienzentren	653.373 €	670.015 €		
Landeszuwendung plusKITA u. Sprachförderung	479.492 €	498.771 €		
Landeszuwendung PIA, Fachberatung	1.003.500 €	1.003.500 €		
Landeszuwendung flexible Öffnungszeiten	819.403 €	852.350 €		
<b>Landeszuwendung</b>	<b>38.883.000 €</b>	<b>37.683.356 €</b>	<b>Minderertrag</b>	<b>-1.199.644 €</b>
<b>Landeszuwendung U3-Konnexität (19,01%)</b>	<b>6.134.000 €</b>	<b>6.120.371 €</b>	<b>Minderertrag</b>	<b>-13.629 €</b>
Elternbeiträge (einschl. Erstattung des Landes für die beitragsfreien Kita-Jahre)	12.020.000 €	12.020.000 €		
<b>Kreisanteil</b>	<b>27.796.000 €</b>	<b>27.107.953 €</b>	<b>Verbesserung</b>	<b>688.047 €</b>

Im Ergebnis ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr eine Verbesserung von rd. 688 T€.

Zurückzuführen ist dies zum einen darauf, dass bei der Ansatzbildung von einer Steigerung der Kindpauschalen um 10% ausgegangen wurde. Das Land NRW hat im Dezember 2023 den Steigerungsfaktor auf 9,65 %; mithin 0,35 % weniger; festgesetzt. Zum anderen wurde in der Ansatzplanung ein Platzausbau zum Kindergartenjahr 2024/2025 von 288 Plätzen angenommen. Der tatsächliche Platzausbau liegt jedoch bei 144 Plätzen. Zudem wirken sich die Gruppenumwandlungen von U3 in Ü3 Gruppen positiv auf die Betriebskosten aus, da die durchschnittlichen Betriebskosten für ein Ü3-Platz günstiger sind. Im Ergebnis führen diese Aspekte zu Minderaufwendungen von rd. 1,9 Mio. €.

Dagegen stehen aus diesen Gründen auch Mindererträge bei den Landeszuwendungen zu den Betriebskosten und den Konnexitätszahlungen für U3-Plätze von rd. 1,21 Mio. €.

Um Belegungsschwankungen abzufedern, erhält jeder Träger mindestens den Betrag der Ist-Belegung des Vorjahres (Stand 31.07.) zuzüglich der Dynamisierung, die sogenannte Planungsgarantie. Für das kommende Kita-Jahr findet die Planungsgarantie für insgesamt 38 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung Anwendung.

#### **Anlagen:**

Kindergartenbedarfsplanung 2024-2025

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>036/2024</b>
---	------------------------

### Betreff:

Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kibiz

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Wiesmann	04.03.2024
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allg. Umlagen sowie Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) Pos.02 = 819.403 EUR b) Pos.02 = 819.403 EUR	Pos.15 = 1.024.265 EUR Pos.15 = 1.024.265 EUR
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt folgende Förderkriterien im Rahmen des § 48 Abs. 1 KiBiz (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) ab dem Kindergartenjahr 2024/2025:

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 45 Öffnungsstunden bis maximal 50 Öffnungsstunden pro Woche mit 60 € pro Stunde pro Woche (Förderung von maximal fünf zusätzlichen Stunden)

2. Pauschale Förderung von Kindertageseinrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten.
3. Förderung ergänzender Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auswirkungen der Änderungen der Förderkriterien zu evaluieren und die Ergebnisse in einer der Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 vorzustellen.

**Erläuterungen:**

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2024/2025 steht hierfür landesweit ein Betrag von über 90 Mio.€ zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl.

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2024/2025 ein Betrag von 898.476 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 224.619 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 1,123 Mio. € für das Kindergartenjahr 2024/2025 verausgabt werden.

In § 48 Abs. 1 KiBiz werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

Bis zum aktuellen Kindergartenjahr wurden in Abstimmung mit allen Münsterlandkreisen folgende drei Kriterien als besonders förderungswürdig bewertet, da diese der Bedarfssituation der Familien entsprechen.

- a. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,
- b. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird mit 1.500 € gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,
- c. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz (Schulkinder, die ergänzend in Kindertagespflege (Randzeiten) betreut werden, sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen).

Diese Fördergrundsätze wurden in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 25.05.2020 (Vorlage 078/2020) ab dem Förderjahr 2020/21 beschlossen.

Die Städte Ahlen, Beckum und Oelde haben eigene Fördermodalitäten erarbeitet.

Zum Kindergartenjahr 2023/2024 konnten im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung auf Basis dieser aktuellen Förderkriterien 42 Einrichtungen gefördert werden. 18 Einrichtungen haben den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeit sowie sechs Einrichtungen den Zuschuss für geringere Schließtage erhalten. Die übrigen 18 Einrichtungen konnten aufgrund beider Fördertatbestände

gefördert werden. Insgesamt werden im laufenden Kindergartenjahr für diese Förderkriterien 747.000 € an Zuschüssen gewährt. Damit wird das für das Kindergartenjahr 2023/2024 zur Verfügung stehende Budget (1,024 Mio. €) nicht ausgeschöpft.

Mit der Beschlussfassung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 28.08.2023 über die geförderten Einrichtungen zum Kindergartenjahr 2023/2024 wurde festgehalten, dass ggfls. eine Anpassung der Förderkriterien zum Kindergartenjahr 2024/2025 erforderlich sein könnte (vgl. Vorlage 135/2023).

In einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit den Münsterlandkreisen im Herbst 2023 wurde daher über eine mögliche Anpassung der Förderkriterien im Rahmen der flexiblen Betreuungszeiten gem. § 48 Abs. 1 KiBiz diskutiert. Der Kreis Steinfurt hat über die Erfahrungen seiner bereits angepassten Förderkriterien berichtet. Im Rahmen eines Maßnahmenpakets gegen den Fachkräftemangel hatte der Kreis Steinfurt die bisher bestehenden Förderkriterien zum Kindergartenjahr 2023/2024 abgewandelt und ein neues Kriterium eingeführt. Das wesentliche Ziel dabei war es, Anreize für Träger zu schaffen, damit möglichst viele Einrichtungen eine flexible Buchung von 35 Stunden ermöglichen.

Mit dem neuen Kriterium werden Einrichtungen gefördert, die das 35-Stunden-Betreuungsmodell flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung für unregelmäßige Bedarfe pro Woche anbieten. Die Förderung erfolgt mit einem Pauschalbetrag pro Kita-Jahr.

Flexibilität in diesem Sinne bedeutet, grundsätzlich alle Angebote von 35 Stunden, die in ihrer Flexibilität für die Eltern über 35 Stunden im Block (z.B. 5 Tage 7 bis 14 Uhr) hinausgehen und einem regelmäßig unterschiedlich langen Betreuungsbedarf an verschiedenen Wochentagen Rechnung tragen (bis mind. 16 Uhr). Beispiele sind 35 Std. flexibel auf die Woche aufteilbar, zwei lange und drei kurze Tage sowie drei lange und zwei kurze Tage.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Eltern in einem Elternbrief über das veränderte Buchungsmodell (insbes. 3 Std. für unregelmäßige Bedarfe) informiert werden und die Möglichkeit haben, aufgrund des flexiblen Buchungsmodells ggfls. eine Anpassung ihrer Stundenbuchung vornehmen zu können.

Die Erfahrungen der Träger im Kreis Steinfurt sind sehr positiv. Anfängliche Bedenken, Eltern würden die Möglichkeit der zusätzlichen 3-Std.-Buchung für unregelmäßige Bedarfe inflationär nutzen, hat sich nicht bestätigt. Im Gegenteil; Eltern setzen dies sehr verantwortungsbewusst ein und sind froh über diese Möglichkeit.

Die Münsterlandkreise befürworten die Förderung von Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot im 35-Std.-Betreuungsmodell und halten eine entsprechende Förderung insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen und personellen Herausforderungen der Einrichtungen für sinnvoll. Es wurde vereinbart, gemeinsam mit den Trägern im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine ähnliche Anpassung der Förderkriterien zu prüfen.

Das Amt für Jugend und Bildung hat daraufhin die Trägervertretungen sowie die Vertreterin des Jugendamtselternbeirates zu zwei Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII am 30.11.2023 und am 31.01.2024 eingeladen und die Anpassung

der Förderkriterien ergebnisoffen diskutiert. Ziel einer möglichen Änderung ist es, die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel voll auszuschöpfen, möglichst viele Einrichtungen von der Förderung profitieren zu lassen sowie die Einrichtungen zu unterstützen, die ein flexibles Betreuungsangebot bereits anbieten.

In der Sondersitzung der AG 78 am 31.01.2024 konnten sich die Beteiligten auf folgende Änderung der Förderkriterien verständigen:

**1. Beibehaltung der Förderung von erweiterten Öffnungszeiten über 45 Stunden hinaus pro Woche**

Aktuell werden Einrichtungen, die erweiterte Öffnungszeiten über 45 Stunden pro Woche hinaus anbieten, mit einem Stundensatz von 60 € pro zusätzlicher Stunde gefördert. Die Förderung ist auf maximal fünf Wochenstunden begrenzt. Dies erfordert einen verstärkten Personaleinsatz, da mit dem vorhandenen Personal mehr Öffnungszeiten abgedeckt werden müssen. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 werden aus dem zur Verfügung stehenden Budget nach § 48 Abs. 1 KiBiz für die Förderung der erweiterten Öffnungszeiten rd. 430.000 € verausgabt.

Trotz der genannten Herausforderungen war es den Beteiligten der AG 78 wichtig, diese Förderung bestehen zu lassen. Für viele Eltern ist diese Flexibilität in der Öffnungszeiten bereits seit vielen Jahren zum Standard geworden. Sie nutzen oftmals das Angebot, wenn eine Einrichtung bereits um 7:00 Uhr anstatt um 7:30 Uhr geöffnet ist, da dies die Arbeitszeiten der Eltern teilweise erfordern. Teilweise sind auch geringfügig längere Öffnungszeiten im Nachmittagsbereich aus Sicht erwerbstätiger Eltern wünschenswert.

Es wurde daher vereinbart, das Förderkriterium beizubehalten.

**2. Wegfall der Förderung von Einrichtungen mit geringeren Schließtagen (unter 20)**

Derzeit werden Einrichtungen gefördert, die weniger als 20 Schließtage im Kindergartenjahr haben. Sie erhalten für jeden Schließtag, der unter 20 liegt, eine Förderung von 1.500 €. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 werden aus dem zur Verfügung stehenden Budget für die Förderung der geringeren Schließtage rd. 317.000 € verausgabt.

Unter den Beteiligten der AG 78 herrschte Einigkeit darüber, dass diese Förderung entfallen kann. Der Anreiz zur Reduzierung der Schließtage ist nicht mehr im Interesse der Elternschaft. Die Eltern sind grundsätzlich bereit, sich auf eine Schließung z.B. von zwei bis drei Wochen in den Sommerferien einzurichten, wenn dafür der Betrieb der Kita in den Zeiten außerhalb der Ferien stabilisiert werden kann (Personal kann in den Kernzeiten aufgrund geringerer Urlaubszeiten stabil gehalten werden).

**3. Einführung einer Pauschalförderung von Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot für eine 35-Stunden Betreuung**

In den Sondersitzungen sowie in den zu Beginn dieses Jahres stattgefundenen Trägersgesprächen wurde über die Einführung einer Pauschalförderung von Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot für eine 35-Std.-Buchung ausführlich beraten. Dabei wurde festgestellt, dass einige Träger, die 35-Std. flexibel anbieten, schon jetzt den Eltern die Möglichkeit geben, im Notfall eine erweiterte

Betreuung des Kindes in Anspruch zu nehmen. Für diese Einrichtungen wäre die Fördersumme daher eine Anerkennung der bereits jetzt angebotenen Flexibilität.

Eine Reihe anderer Träger bieten zum jetzigen Zeitpunkt schon ein flexibles 35-Std. Modell an und können sich vorstellen, die erweiterte Betreuungsmöglichkeit für unregelmäßige Bedarfe zu ermöglichen. Weitere Träger, die derzeit die 35-Std. noch nicht flexibel anbieten, würden aufgrund dieser Fördermöglichkeit zum neuen Kindergartenjahr eine entsprechende Flexibilität einführen.

Der Jugendamtselfternbeirat machte in den Sitzungen deutlich, dass diese Flexibilität von den Eltern absolut gewünscht ist und eine Förderung dieser Modelle wünschenswert sei.

Gemeinsam wurde sich darüber verständigt, dass die Fördermöglichkeiten auch für eingruppige Einrichtungen gelten müssen, wenn diese maximal 35 Std. betreuen können (z.B. wegen räumlicher Begrenzung) und die zusätzlichen drei Betreuungsstunden für unregelmäßige Bedarfe im 25 Std.-Modell angeboten werden.

In der Sondersitzung wurde seitens einiger Teilnehmer die Sorge geäußert, dass bei Einführung dieser im Bedarfsfall erforderlichen drei Zusatzstunden, ein deutlicher Rückgang der 45-Std. Buchungen erfolgen könne und somit den Trägern ein zusätzliches finanzielles Risiko entstünde. Darüber hinaus ist es den Trägern wichtig, die Entwicklung der antragstellenden Einrichtungen zum übernächsten Kindergartenjahr genau zu prüfen. Es besteht die Sorge, dass durch eine steigende Anzahl der potenziell zu fördernden Einrichtungen, die Höhe der Pauschale nicht mehr attraktiv sei.

Aufgrund der seit Jahren gesteuerten und bedarfsgerechten Platzvergabe im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung geht die Verwaltung jedoch davon aus, dass es nicht zu einem deutlichen Rückgang der 45-Std. Buchungen kommen wird. Es wird unterstellt, dass diejenigen Eltern, die aktuell einen 45-Std. Platz erhalten haben, diesen aufgrund von Erwerbstätigkeit oder anderen Gründen auch benötigen. Vertreter der Einrichtungen, die bereits die zusätzlichen Stunden im Notfall gewähren, bestätigen diese Auffassung anhand der eigenen Erfahrungen. Ein Rückgang der 45-Std. Buchung ist in diesen Fällen nicht erfolgt.

Es wurde mit allen Beteiligten vereinbart, die Einführung des neuen Förderkriteriums insbesondere im Hinblick auf Inanspruchnahme, Rückgang der 45-Std. Buchung und Entwicklung der Antragstellungen zu evaluieren und anschließend die möglichen finanziellen und personellen Herausforderungen zu beleuchten. Damit dies gelingen kann, stellen die jeweiligen Einrichtungen eine entsprechende Dokumentation sicher. Die Evaluation erfolgt im Rahmen der Trägersgespräche für das Kindergartenjahr 2025/2026.

#### **4. Förderung ergänzender Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 KiBiz**

Die Förderung der ergänzenden Kindertagespflege soll wie bisher beibehalten werden. Bei einer ergänzenden Kindertagespflege handelt es sich um Randzeitenbetreuungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die Zeit der Erwerbstätigkeit der Eltern. Die

Förderung erfolgt weiterhin anhand der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege.

Die bisherigen allgemeinen Grundsätze für die Förderung gelten darüber hinaus weiterhin:

- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.
- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen und Nachweise für das neue Förderkriterium beigefügt werden (Elternbrief, Darstellung der Flexibilität im 35-Stunden Angebot)
- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das Amt für Jugend und Bildung erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Städten und Gemeinden zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.
- Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht gänzlich durch die vorgenannten Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, wird von der Möglichkeit der Förderung der ergänzenden Kindertagespflege Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Rückmeldungen der Träger ist anzunehmen, dass rd. die Hälfte der insgesamt 106 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung von der neuen Pauschalförderung profitieren werden. Somit profitieren deutlich mehr Einrichtungen als bisher von den zusätzlichen Fördermitteln nach § 48 KiBiz.

Grundlage für die Berechnung der Pauschale ist das nach Abzug der Fördersumme für das Kriterium „erweiterte Öffnungszeiten“ zur Verfügung stehende Budget für die Förderung der flexiblen Betreuungszeiten und die Anzahl der in Frage kommenden Einrichtungen. Die exakte Pauschale kann daher erst nach Eingang der Anträge ermittelt werden. Nach aktuellem Stand wird sie jedoch für das kommende Kita-Jahr bei rd. 12.250 € pro Einrichtung liegen. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Landesmittel zzgl. der 25%-igen Aufstockung durch den Jugendhilfeträger vollständig an die berechtigten Einrichtungen verteilt werden und eine Rückzahlung nahezu ausbleiben kann.

Die Verwaltung schlägt daher abschließend vor, die Förderkriterien entsprechend der Ausführungen zu ändern und die Ergebnisse der Evaluation in einer der Sitzungen vor dem Start des neuen Kindergartenjahres 2025/2026 vorzustellen.

Weiterhin werden die Träger im Nachgang der Sitzung –sofern eine positive Beschlussfassung erfolgt- über die Änderung der Förderung nach § 48 KiBiz informiert und zur Antragsstellung aufgefordert. Eine Beschlussfassung über die für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu fördernden Einrichtungen kann anschließend in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 03.06.2024 erfolgen.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>037/2024</b>
---	------------------------

### Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung von vorübergehenden Betreuungsplätzen im Gebäude Wischhausstraße 11 in Ostbevern

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Wiesmann	04.03.2024

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0,00 EUR b) 8.907,87 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die Zahlung eines einmaligen Zuschusses von 8.907,87 € an die Gemeinde Ostbevern im Zusammenhang mit der Schaffung von vorübergehenden Betreuungsplätzen im Gebäude Wischhausstraße 11 in Ostbevern.

**Erläuterungen:**

Im Baugebiet Kohkamp III wird eine weitere Kindertageseinrichtung im Rahmen eines Investorenmodells errichtet. Die Trägerschaft der neuen Einrichtung Kita Bullerbü hat die AWO Ruhr-Lippe-Ems übernommen. Mit der Fertigstellung wird zum Frühjahr 2025 gerechnet.

Zunächst war geplant, die Vorläufergruppen dieser neuen Einrichtung mit Beginn des Kita-Jahres 2022/23 in modulbauweise errichteten Räumlichkeiten unterzubringen. Eine entsprechende Zuschussgewährung hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 05.05.2022 (Vorlage 066/2022) beschlossen.

Diese Maßnahme kam aber nicht zum Tragen, da die Kinder für den erforderlichen kurzfristigen Zeitraum mit Zustimmung des Landesjugendamtes in den Übergangsräumlichkeiten im Gebäude der Christlichen Gemeinde Ostbevern an der Wischhausstraße 11 betreut werden konnten.

Die Kinder der Kita Biberbande, die zunächst in Modulgruppen betreut wurden, konnten Anfang 2023 in den fertiggestellten Neubau an der Bahnhofstraße umziehen und machten damit diese Räumlichkeiten für die Kinder der Kita Bullerbü frei. Durch die vorübergehende Unterbringung an der Wischhausstraße konnte die mit erheblich höheren Ausgaben verbundene Errichtung einer zusätzlichen Modulgruppe vermieden werden.

Die zur Verfügung gestellten Räume im Gebäude der Christlichen Gemeinde mussten entsprechend der Vorgaben des Landesjugendamtes hergerichtet werden. Hierfür sind einschließlich Wiederherrichtung der Räume insgesamt Ausgaben i.H.v. 17.815,73 € angefallen. Die Gemeinde Ostbevern hat einen Antrag auf finanzielle Beteiligung an diesen Ausgaben gestellt.

Landesmittel konnten für die erforderlichen Maßnahmen nicht beantragt werden, da die Plätze nur für einen vorübergehenden Zeitraum in diesen Räumlichkeiten eingerichtet wurden.

Der Anspruch auf Sicherstellung des Rechtsanspruches richtet sich gegen den Kreis Warendorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es wird daher vorgeschlagen, dass sich der Kreis Warendorf wie übliche Praxis mit einem Zuschuss beteiligt. Der Zuschuss sollte 50 % der Kosten, mithin 8.907,87 € betragen. Die Gemeinde Ostbevern wird sich gleichermaßen an den Kosten beteiligen.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung; es erfolgt keine Refinanzierung aus KiBiz-Mitteln. Die Deckung erfolgt aus der im Produkt 060 510 vorliegenden Verbesserung (sh. Vorlage 035/2024, Kindergartenbedarfsplanung 2024/25).

Die Gemeinde Ostbevern hat die entsprechenden Ausgaben bereits nachgewiesen.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>038/2024</b>
---	------------------------

### Betreff:

Kinder- und Jugendförderplan: Zielvereinbarung im Hinblick auf Änderung des Kinder- und Jugendförderplans

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Frölich	04.03.2024

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beauftragt die Verwaltung, eine Auswertung zur Nutzung des Kinder- und Jugendförderplanes zu erstellen und Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung vorzulegen.

**Erläuterungen:**

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG NRW) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes verpflichtet. Die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes soll nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung erfolgen.

Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses soll der Kinder- und Jugendförderplan zu Beginn einer jeden Wahlperiode fortgeschrieben werden. Beteiligt werden die freien Träger der Jugendhilfe, Experten und Vertreter der unterschiedlichen Förderbereiche, Verbandliche, Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit und Schule / Offener Ganztags.

Wesentliches Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes ist die Herstellung einer Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendförderung. Berücksichtigung finden alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung. Die Ausgestaltung des Förderplanes bleibt jedoch weitestgehend der örtlichen Ebene im Sinne der hier verankerten Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII vorbehalten. Kernpunkte des Kinder- und Jugendförderplanes sind die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe, Offene und Aufsuchende Jugendarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und der Bereich Jugendhilfe und Schule.

Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes ist für das vierte Quartal 2025 und das erste Quartal 2026 vorgesehen. Der Beschluss des Kinder- und Jugendförderplanes ist für das erste Quartal 2026 avisiert.

Entsprechend den Empfehlungen des Landesjugendamtes „Leitfaden zur Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes“ sind im Vorfeld des Verfahrens bereits erste Schritte einzuleiten, um Erkenntnisse für den Planungs- und Beteiligungsprozess zu gewinnen.

Eine Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes (Nutzung, Rückblick Beteiligungsprozess, finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit), der Verwaltungsverfahren und Berechnungspraxis, Vorschläge zur Vereinfachung sowie deren mögliche finanzielle Auswirkungen sind daher erforderlich. Hierbei sollen auch die Entwicklungen der Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden hinsichtlich der Offenen und Aufsuchenden Jugendarbeit untersucht werden.

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>039/2024</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Jahresbericht Jugendhilfe des Amtes für Jugend und Bildung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Frölich	04.03.2024

**zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Das Amt für Jugend und Bildung stellt seit vielen Jahren die Arbeitsschwerpunkte in der Jugendhilfe in seinem Jahresbericht vor. Neben einem umfangreichen Statistikeil ist der Bericht von abwechslungsreichen und informativen Berichten über die Tätigkeiten des Amtes geprägt.

Mit Schreiben vom 07.02.2024 wurde der Jahresbericht bereits an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien versendet.

In der Sitzung werden die zentralen Themen des Jahres näher vorgestellt.

**Anlage**

Jahresbericht 2023